


Nd
1354

R. H. C.

683.

683.

Gg. 11.



8

Kayserliches

allergnädigstes

MANDAT,

de dato Wien, d. 22. Aug.

1 7 5 7.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as faint, mirrored characters on the aged paper.

Handwritten text, possibly a subtitle or a line of a poem, appearing as faint, mirrored characters.

Handwritten text, possibly a date or a small note, appearing as faint, mirrored characters.



Sir Franz von Gottes
Gnaden Erwählter Römischer
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrerer
des Reichs, in Germanien und
zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen
und Saar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst
zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf
zu Falckenstein, ꝛ. ꝛ.

Entbieten allen Unseren und des Heiligen Römi-
schen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen,
Lehen-Leuten, Landsassen, Burgern und Unterthanen,
auch allen und jeden hohen und niederen Officiren und
gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß, welche in des
Königs in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg
Kriegs-Diensten sich der Zeit befinden, sodann deren
Helffers-Helfferen, die sich etwann zu selbiger Armada
begeben haben, oder sich deren hiernächst anhängig ma-
chen möchten, oder zu solcher Armirung mit Rath oder
That assistiren, oder dieselbe gehauset, beherberget, oder
ihnen einigen Vorschub geleistet, oder noch thun möch-
ten, was Amts, Stands und Würden die seynd, auch
unter was Bestallung sie sich befinden, denen dieses
Unser Kayserliches Mandat, oder dessen glaubwürdiaer
Abdruck

Abdruck oder Abschrift darvon zukommet, Unsere
Kaiserliche Gnad, und thun denenselben hiermit zu
wissen: Wie daß der König in Preußen, Churfürst
zu Brandenburg, in seinen wider die Chur-Sächsische
und Chur-Böheimische Reichs-Lande unternommenen
Land-friedbrüchigen Ueberziehungen, Befehdungen und
Vergewaltigungen, deren von Uns an ihn zu wieder-
holten malen erlassenen Kayserlichen Obrist Richterli-
chen Abmahnungen und Gebotten ohnangesehen, noch
immer beharrlich fortfahre, auch diese seine Empörung
so groß und lästig seye, daß wider solche, und zu deren
Abstellung Churfürsten, Fürsten und Stände unterm
17ten Jenner jüngsthin die allgemeine Reichs-Hülff aller
zehn Creysen entschlossen, und anbey Uns allerunter-
thänigst belanget haben, auf daß Wir geruhen möchten,
in dem eingeschlagenen Weg deren Obrist-Richterlichen
Verfügungen nach denen heilsamen Reichs-Satz- und
Ordnungen überhaupt, ins besondere aber nach Maas-
gebung des Land-Friedens und dessen Executions-
Ordnung, des Westphälischen Friedens und Unserer
Kayserlichen Wahl-Capitulation fortzufahren, somit
Wir den würllichen Anzug sothaner Reichs-Hülff aller-
gnädigst angeordnet, annebst auch ihn, Churfürsten
Friederich zu Brandenburg, zu seiner verwürlchten
Bstraffung auf Unsere und des Heiligen Reichs Acht,
und Privirung aller dessen von Uns und dem Heiligen
Römischen Reich besitzende Lehen, Privilegien, Wür-
den, Gnaden, Anwartschaften, Freyheiten und Rech-
ten,

ten, auch sonst habenden Eigenthum und Besizungen im Heiligen Reich gelegen, haben citiren und vorladen lassen.

Wann nun in des Heiligen Reichs, Sak. und Ordnungen heilsamlich vorgesehen und verordnet ist, daß einem solchen Stöhrern der gemeinen Reichs. Ruhe und Bergewaltigern deren Reichs. Ständen und deren Landen niemand, wes Stands oder Wesens der wäre, an- und nachhangen, noch weniger einige Hülff, Beystand, Vorschub, Unter- und Durchschleif, oder andere Begünstigung thun, sondern männiglich darvon abstehen solle, und hiernach Wir Unser Kayserl. Mandatum Avocatorium und Inhibitorium unterm 13ten Septembris vorigen Jahrs allschon haben ergehen, und in das Heilige Römische Reich verkündigen lassen, deme jedoch in allen dessen Stücken die gebührende Folg noch nicht ist geleistet worden, somit dieses Ge. und Verbott zu erneuern, auch weiter zu erstrecken, und zu schärffen nöthig seyn will; dazumalen er Churfürst Friederich zu Brandenburg auf die Acht nunmehr angeklaget und rechtlich belanget, auch die Ladung wirklich gegen ihn ergangen ist.

So befehlen und gebieten Wir von Römisch. Kayserlicher Macht Vollkommenheit allen und jeden Eingangs gedachten Unseren und des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, Lehens- Leuten,

ten, Landsassen, Burgern und Unterhanen, auch allen und jeden hohen und niederen Kriegs-Officir:n und gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß hiermit ernstlich bey Straf des Land- Fried- Bruchs, Westphälischen Friedens-Schluß, und anderer Reichs-Constitutionen, wie auch Verlierung Leib und Lebens, Entziehung aller Haab und Gütern, Leben und Eigenthums, Entsetzung aller Ehr und Würden, Entwerung aller Erb- und Anwartschaften, Nachschickung Weib und Kinder, und daß dergleichen hinfübro zu keinen Ehren-Stand, Bürgerlichen Aemtern, Handwerkern, und anderen Nahrungs-Mittelen zugelassen werden sollen, auch bey allen anderen in denen Reichs-Abchieden befindlichen Poenen, daß sie gedachtem Unserem vorhin ausgelaßtem Mandato Avocatorio & Inhibitorio nicht allein ohne einigem Behelf oder Widerrede schuldig nachleben, sich deren bey dem Churfürsten zu Brandenburg habenden Kriegs-Diensten und Bestellungen alsobald begeben und abthun, sondern auch wider Unsere und des Reichs zu Handhabung des Land-Friedens anaerordnete Executions-Armée, wider die Chur-Sächsische und Böhmishe Reichs-Lande, deren übrige Allirte und Assistenten, wie nicht weniger alle andere Stände des Heiligen Römischen Reichs weder jetzt, noch künftig auf keinerley Weise sich gebrauchen, noch in ermeldten Churfürsten, und dessen jetzia- oder künftigen Adhærenten und Helfers-Helferen Dienste die gegen dieselbe angesehen, oder gerichten, sich jemals ein-

einlassen, darbey aufhalten, noch ihnen mit Zufuhr und Abfolg Proviant, Munition und Gewehr, oder sonsten mit Warnung und Rundschaften, oder durch Geld-Wechseln, Aufnahm und Beherbergen ihrer Agenten, Råth und Diener, einige Hülff, Vorschub oder Unterschleif leisten sollen. Alles bey Vermeidung unserer und des Heiligen Reichs höchster Ungnad, auch obgesetzter und anderer Straffen; Allermassen Wir dann zu solchem Ende Unserm Reichs-Fiscalen sowohl an Unserm Kayserlichen Hof, als an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu Weklar gnädigst anbefohlen haben, diesem allem gemäß respective sogleich, wegen derenjenigen aber, welche bey ihm Churfürsten zu Brandenburg in Kriegs-Dienst und Bestallung stehen, und unter unserer und des Heiligen Römischen Reichs Böttmäsigkeit gefessen oder gebürtig seynd, nach dem Ablauf zweyer Monaten, welche Wir ihnen als die endliche und letzte Frist zu Gelebung dieses Unsern Kayserlichen Ge- und Verbotts hiermit anberaumen, gegen die Contravenienten zu verfahren und ohnverzüglich zu procediren, darnach sich ein jedweder zu richten, als lieb es ihm seyn mag, die auf Leib, Ehr und Gut verordnete Straffen und deren obnachsichtlichen auch ohnabbittlichen Vollzug zu vermeiden. An deme beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung.

Zu dessen Urkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kayserlichen Insie-

In siegel bedrucken lassen; auch damit niemand sich mit
der Unwissenheit entschuldigen könne, solchen durch be-
glaubte Abdrücke oder Copieen so wohl an denen Chur-
Brandenburgischen Gränzen, als durchgehends im
Reich, zu publiciren und zu affigiren anbefohlen. Ge-
ben zu Wien den 22. August. Anno Siebenzehnen Hun-
dert Sieben und Funfzig, Unsers Reichs im Zwölff-
ten.

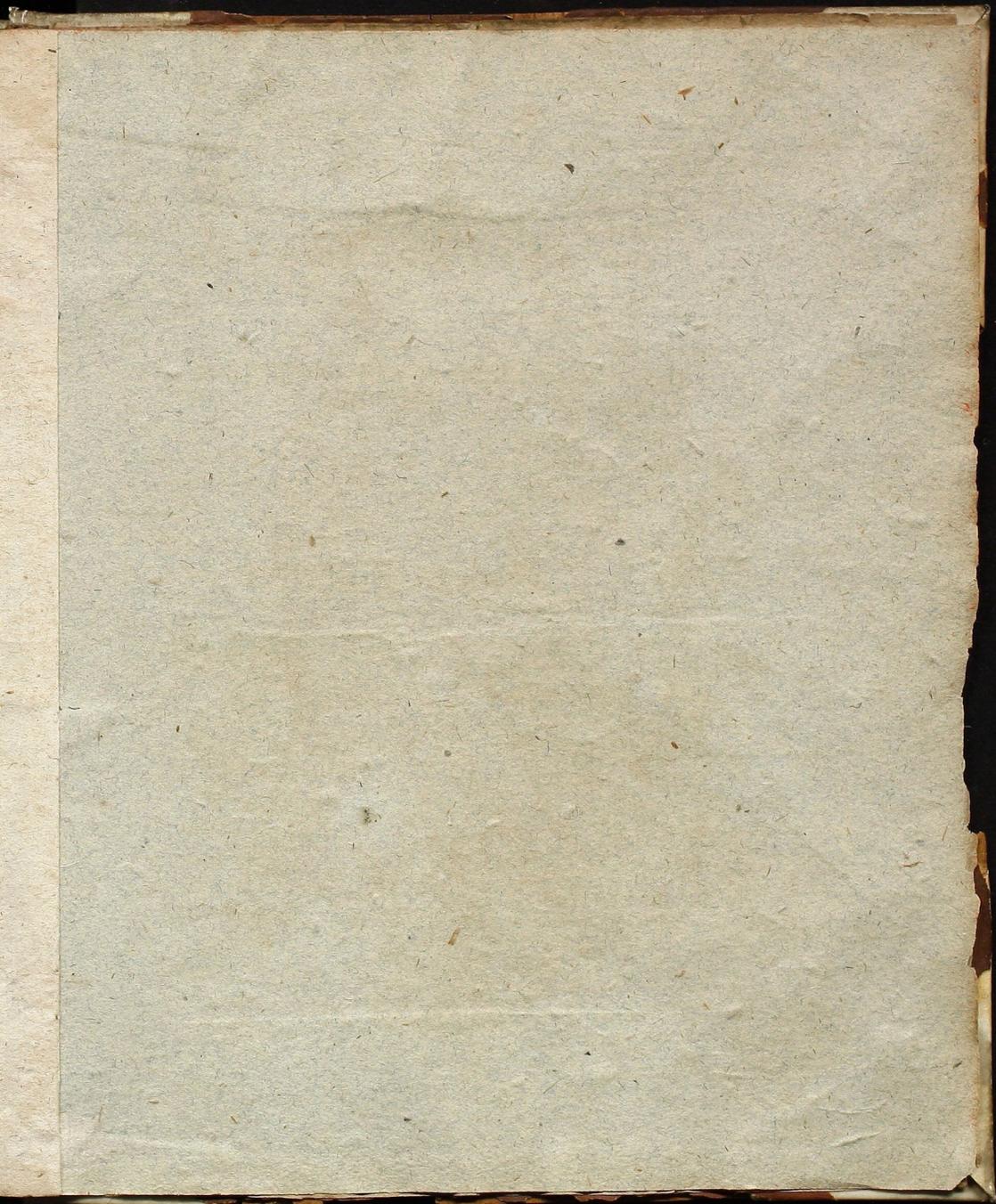
Erantz.

Vt. Rudolph Graf
Colloredo.



Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Johann Georg Reiser.



Ms 1354.

f 8

ULB Halle 3
002 405 377



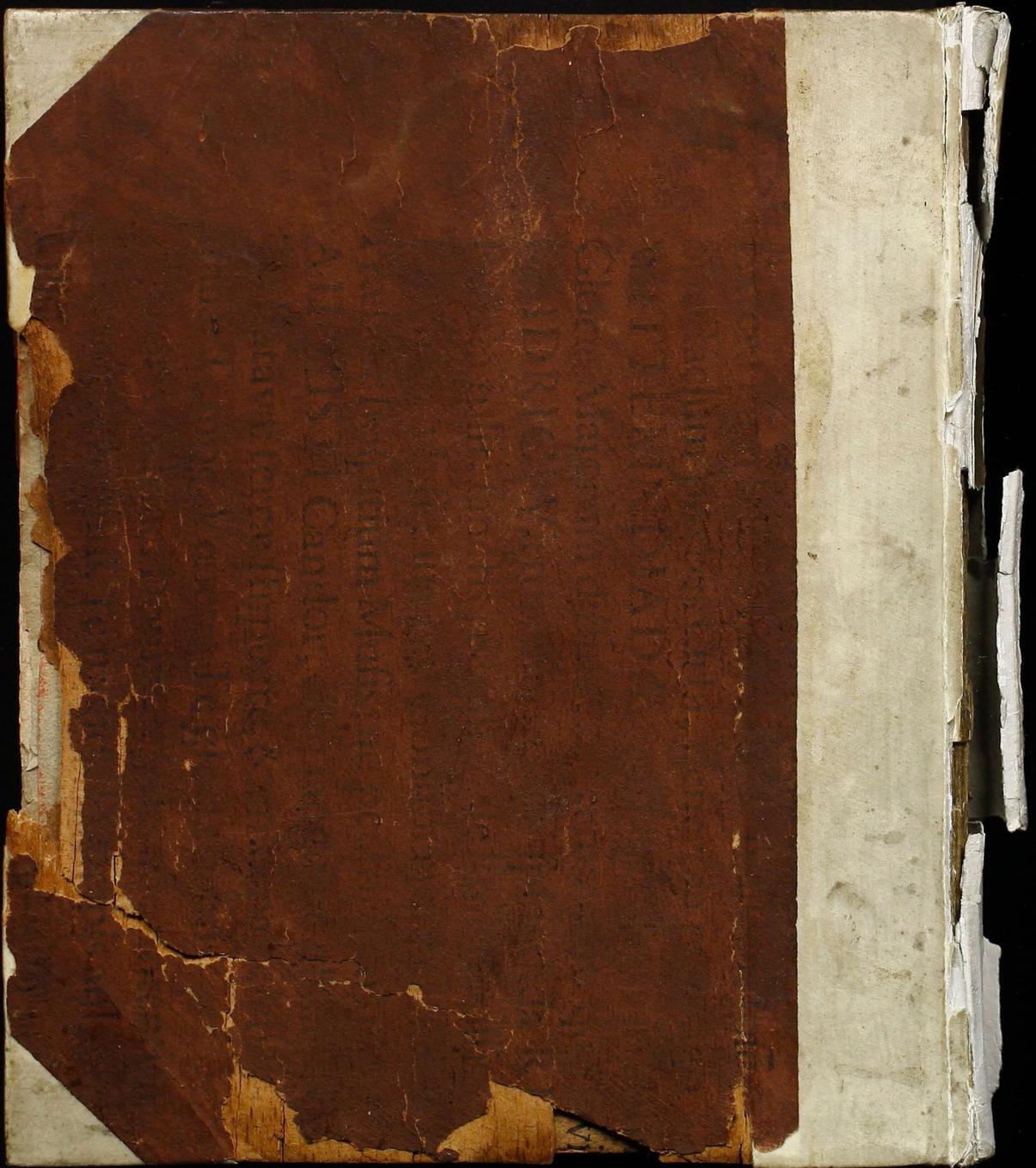
sb.

Ms 1354

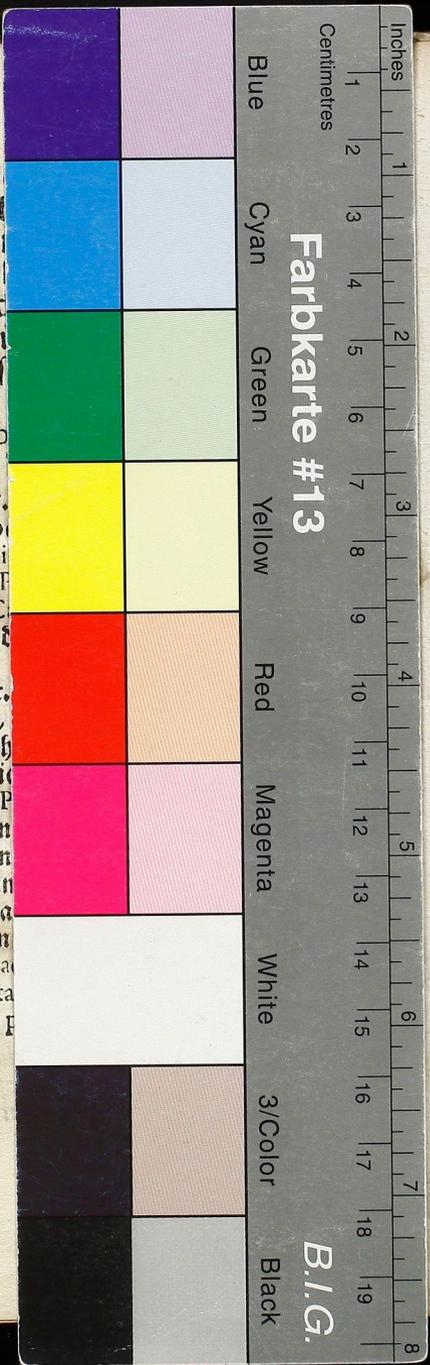
Ms 1354

Ms 1354





m
ül
ge
is
sic
Bi
e f
is
bib
/ te.
nd
Mi
n P
C
y d
n,
at.
h,
ob
di
, P
en
fön
run
ela
en
isla
eta
rs P



6

Kayserliches

allergnädigstes

MANDAT,

de dato Wien, d. 22. Aug.

1 7 5 7.

